Satzung über die Nachbarschaftshilfe der Gemeinde Roggenburg

(Nachbarschaftshilfesatzung)

Die Gemeinde Roggenburg erlässt aufgrund von Art. 23, Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und Art. 57 Abs. 1 Satz 1 der Gemeindeordnung (GO) folgende Nachbarschaftshilfesatzung:

§ 1 Öffentliche Einrichtung, Name

- (1) Die Gemeinde betreibt die Nachbarschaftshilfe als Öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Nachbarschaftshilfe ist als Öffentliche Wohlfahrtspflege nach Art. 57 Abs. 1 Satz 1 GO eine freiwillige Aufgabe der Gemeinde für ihre Einwohnerinnen und Einwohner. Die Öffentliche Wohlfahrtspflege ist eine planmäßige zum Wohl der Allgemeinheit und nicht des Erwerbs wegen ausgeübte oder abhelfende unmittelbare Betreuung von gesundheitlich, sittlich oder wirtschaftlich gefährdeten Menschen.

Die Nachbarschaftshilfe ist ein Teilprojekt des Strategieprozesses "Gut Alt werden können in Roggenburg". Ziel ist die Unterstützung von Mensch zu Mensch in Bereichen, wo sich Lücken für die Bewältigung der Anforderungen des Alltags ergeben. Der Erhalt der Selbstständigkeit und die Versorgung von älteren sowie hilfsbedürftigen Mitbürgerinnen und Mitbürgern steht dabei im Vordergrund. Aufgaben der Nachbarschaftshilfe sind dabei die individuelle Beratung, die Vermittlung von Versorgungsangeboten und die Entwicklung und Bereitstellung von ergänzenden Angeboten (beispielsweise Besuchs- und Begleitdienste). Dies erfolgt durch den Einsatz von ehrenamtlichen Teams von bürgerschaftlich engagierten Helferinnen und Helfer.

Der Zweck der Nachbarschaftshilfe der Gemeinde ist die älter werdenden und hilfebedürften Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde möglichst ein selbstbestimmtes und eigenverantwortliches Leben in ihrem vertrauten Wohnumfeld führen zu können.

(3) Die Nachbarschaftshilfe der Gemeinde arbeitet mit bestehenden örtlichen und überörtlichen Trägern zusammen.

§ 2 Name, Sitz

(1) Die Nachbarschaftshilfe führt den Namen: WIR

Der Name WIR steht für: Wertgeschätzt & unterstützt In Roggenburg

(2) Die Nachbarschaftshilfe hat Ihren Sitz im Rathaus der Gemeinde.

§ 3 Zuständigkeit, Zweck

- (1) Die Nachbarschaftshilfe ist für alle Gemeindeangehörigen in den Ortsteilen der Gemeinde zuständig (Art. 21 GO). Gemeindeangehörige sind alle Gemeindeeinwohnerinnen und Gemeindeeinwohner (Art. 15 GO).
- (2) Sie leistet Hilfen an alle älteren und/oder hilfsbedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner im Alltag. Sie unterstützt diese in ihrer selbstständigen Lebensführung. Sie fördert das Zusammenangehörigkeitsgefühl und die Bereitschaft zur gegenseitigen Hilfeleistung der Einwohnerinnen und Einwohner in der Gemeinde. Sie sucht gemeinsam und im Einvernehmen mit den örtlichen kirchlichen und sozialen Einrichtungen die Versorgungslücken in der alltagsnahen Unterstützung zum Wohle der Gemeindeangehörigen zu schließen, im Sinne einer verbesserten Lebensführung, einer besseren sozialen Einbettung sowie einer gleichberechtigen Teilhabe.
- (3) Die Nachbarschaftshilfe bietet ihre Dienste allen betroffenen Gemeindeangehörigen in der Gemeinde an.

§ 4 Aufgaben

Die Nachbarschaftshilfe umfasst u.a. folgende Aufgaben:

- 1. Aufbau und Durchführung von alltagsnahen Unterstützungsleistungen u. a. in Form von Besuchsdiensten und Unterstützung bei häuslichen Verrichtungen sowie Mobilitätshilfen.
- 2. Punktuelle Entlastung von pflegenden Angehörigen (keine Pflegetätigkeit).
- 3. Die Beratung von Hilfesuchenden oder von pflegenden Angehörigen u.a. zu Themen rund um die Belange und Versorgung von älteren Gemeindeangehörigen.
- 4. Die Vermittlung von Versorgungsangeboten in der Gemeinde.
- 5. Die Förderung der Seniorenarbeit in der Gemeinde.

§ 5 Koordinationsstelle

- (1) Der Zweck (§ 3) und die Aufgaben (§ 4) der Nachbarschaftshilfe werden insbesondere durch die Einrichtung und den Unterhalt einer Koordinationsstelle verwirklicht.
- (2) Die Koordinationsstelle umfasst u.a. folgende Aufgabenbereiche:
 - 1. Zentrale Anlauf- und Informationsstelle für die Nachbarschaftshilfe.
 - 2. Aufbau, Organisation und Verwaltung der erforderlichen Unterstützungsangebote sowie der Einsätze.
 - 3. Beratungs- und Vermittlungsstelle in sozialen Fragen, v.a. in Bezug auf die Belange und Versorgung von Gemeindeangehörigen.
 - 4. Vermittlung von weitergehenden Hilfsangeboten.

- 5. Einsatzplanung, Anleitung, Betreuung und Weiterbildung der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer.
- 6. Vermittlung zwischen Helfenden und zu unterstützenden Gemeindeangehörigen.
- 7. Begleitung und Supervision des Helferskreises.
- 8. Dokumentation und Durchführung der erforderlichen Verwaltungsaufgaben.
- (3) Zur Umsetzung der o.g. Aufgaben werden am Sitz der Nachbarschaftshilfe (§ 2) regelmäßige Sprechzeiten angeboten. Bei Bedarf findet eine aufsuchende Beratung statt.
- (4) Die Koordinationsstelle legt dem Gemeinderat jährlich einen Rechenschaftsbericht vor.

§ 6 Räumlichkeiten, Personal

- (1) Die Gemeinde stellt der Koordinationsstelle geeignete Räumlichkeiten in der Gemeindeverwaltung inklusive der hierfür erforderlichen Büroausstattung zur Verfügung.
- (2) Die Gemeinde stellt das notwendige Personal für die Koordinationsstelle zur Verfügung.

§ 7 Helferkreis

- (1) Zur Durchführung der alltagsnahen Unterstützungsleistungen besteht ein Kreis von bürgerschaftlich engagierten ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer.
 - Deren Einsatz erfolgt auf Grundlage der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) und wird durch eine Aufwandsentschädigung nach Einsatzstunden abgegolten.
- (2) Die Helferinnen und Helfer führen einen schriftlichen Leistungsnachweis, der nach Leistungserbringung vom unterstützten Gemeindeangehörigen gegenzuzeichnen und anschließend der Koordinationsstelle zu übergeben ist.
- (3) Die Helferinnen und Helfer im Begleitdienst erhalten eine Fahrkostenbeteiligung.
- (4) Die Gemeinde versichert die Einsätze der Helferinnen und Helfer mit dem Abschluss einer Haft- und Unfallversicherung und einer Dienstfahrt-Fahrzeugversicherung.

§ 8 Finanzierung

- (1) Die Gemeinde finanziert folgende Kosten:
 - 1. Räumlichkeit und Personalausstattung der Koordinationsstelle (§ 6)

- 2. Personalausstattung der Koordinationsstelle (§ 6)
- 3. Aufwandsentschädigung (§ 3 Nr. 26 EStG) für die Helferinnen und Helfer (§ 7)
- 4. Fahrtkostenbeteiligung für die Helferinnen und Helfer (§ 7)
- 5. Versicherungskosten für die Helferinnen und Helfer (§ 7)
- (2) Für die Durchführung der alltagsnahen Unterstützungsleistungen erhebt die Gemeinde von den zu unterstützenden Gemeindeangehörigen Gebühren nach der Nachbarschaftshilfegebührensatzung in aktueller Fassung.
- (3) Die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Helferinnen und Helfer ist der Gebührensatz und -maßstab nach § 3 Nachbarschaftshilfegebührensatzung in aktueller Fassung abzüglich 1,00 € je Stunde. Den Einbehalt fließt der Gemeinde Roggenburg für Overheadaufwendungen der Nachbarschaftshilfe, insbesondere für die von ihr zu übernehmenden Versicherungen (§ 7) aller Helferinnen und Helfer, zu.
 - Bei der Auszahlung der Aufwandsentschädigung nach Einsatzstunden für die Helferinnen und Helfer hat die Koordinationsstelle die Höhe der jeweiligen steuerfreien Grenze der Übungsleiterpauschale (§ 3 Nr. 26 EStG) zu beachten.
- (4) Die Höhe der Fahrtkostenbeteiligung für die Helferinnen und Helfer ist der Kilometersatz nach § 3 Nachbarschaftshilfegebührensatzung in aktueller Fassung. Dies gilt nicht für die An- und Abreise zur unterstützenden Gemeindeangehörigen.
- (5) Die Gemeinde führt die Buchhaltung, die Kassengeschäfte werden durch die Gemeindekasse geführt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Die Satzung ersetzt die in öffentlicher Gemeinderatssitzung am 28.07.2020 beschlossene Konzeption "Nachbarschaftshilfe in Roggenburg".

Roggenburg,

Gemeinde Roggenburg

Mathias Stölzle Erster Bürgermeister